

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 15/0458</b>
<b>604 - Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften</b>			<b>Datum: 04.09.2015</b>
<b>Bearb.:</b>	Möller, Jörg	<b>Tel.:-217</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	604/Herr Jörg Möller -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Hauptausschuss</b>	<b>07.09.2015</b>	<b>Anhörung</b>

## Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Das Thema Dichtheitsprüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen geisterte bereits 2009/2010 durch die Medien.

Nach den Fristen der DIN 1986-30 waren die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, dies sind die erdverlegten Grundleitungen vom Gebäude bis zur Grundstücksgrenze, innerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG) bis Ende 2009 einer Dichtheitsprüfung in Form einer optischen Inspektion zu unterziehen. Das Land als oberste Wasserbehörde forderte die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften, also in der Regel die Kommunen, dazu auf, die betroffenen Grundeigentümer zu verpflichten, die Untersuchungen durchzuführen und vorzulegen.

Auf Grund starker rechtlicher Bedenken, unter anderem aus Quickborn und Norderstedt (das DIN ist eine private Institution. DIN Normen gelten somit nicht unmittelbar, sondern haben lediglich Empfehlungscharakter), wurden in Norderstedt keine Dichtheitsprüfungen gefordert.

Mit Bekanntmachung vom 05.10.2010 hat das Land dann die DIN 1986-30 mit ergänzenden Bestimmungen und Fristen als Regel der Technik eingeführt und die Zuständigkeit auf die Kreise übertragen. Damit sind die Gemeinden und Städte nicht mehr zuständig.

Danach sind Grundstücksentwässerungsanlagen bis 2025 auf Dichtheit zu prüfen. Innerhalb von Wasserschutzgebieten bis 2015. Die Nachweise der Dichtheitsprüfung sind von den Betreibern (Grundstückseigentümern) vorzuhalten und auf Anforderung dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht oder der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die Nachweisprüfung könnte seitens der zuständigen Behörden stichprobenartig erfolgen. Zuständige Behörden sind die Kreise. Leider sind für das Norderstedter Stadtgebiet zwei Wasserbehörden zuständig. Pinneberg für den Einzugsbereich des Abwasserzweckverbandes Südholstein (AZV) und Segeberg für den Einzugsbereich der nach Hamburg entwässert.

Die Stadtverwaltung ist in dieser Angelegenheit nicht aktiv an die Bürger herangetreten. Selbstverständlich war der zuständige Fachbereich Verkehrsflächen und Entwässerung beratend tätig. Gerade im ersten Halbjahr 2015 wurden recht häufig Fragen nach der Lage der Wasserschutzgebiete, Fristenregelungen oder auch nach der technischen Umsetzung usw. gestellt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Auch seitens der Kreise ist nicht vorgesehen, Aufforderungen zur Dichtheitsprüfung an die Bürger zu versenden.

Der Kreis Pinneberg hat im November 2011 eine Pressemitteilung (Anlage 1) herausgegeben. Der Kreis Segeberg ist in der letzten Woche an die Presse gegangen. Beide Kreise haben auf ihrer Homepage entsprechende Informationen eingestellt.

Wie oben bereits erwähnt, werden Überprüfungen ggf. stichprobenartig erfolgen. Sollten fehlende Nachweise festgestellt werden, kann die Durchführung innerhalb einer (angemessenen) Frist angeordnet werden.

Aus der beiliegenden Karte (Anlage 2) ist zu ersehen, welche Gebiete Norderstedts innerhalb von WSG liegen (Es handelt sich um die WSG Langenhorn-Glashütte, Norderstedt, Quickborn und Henstedt-Rhen).

**Anlagen:**

1. Pressemitteilung Kreis PI vom 03.11.2011
2. Übersicht Wasserschutzgebiet